



Kooperationsvereinbarung¹ zwischen Firma / Einrichtung (im Folgenden „Praxislernort“ genannt)



| | | |
|----------------------------------|---|--|
| Firmen- bzw. Einrichtungsstempel | Name der praxisverantwortlichen Person: | |
| | Telefon: | |

und der Schülerin / dem Schüler

| | | |
|---------------|----------------|--|
| Schulstempel: | Name, Vorname: | |
| | Anschrift: | |

Die **betreuende Lehrkraft** der teilnehmenden Schule ist **Herr Lehmann (0391/611842)**. Sie teilt dem o.g. Praxislernort die einzelnen Termine der Praxislertage für das gesamte Schulhalbjahr (siehe Anlage „Bestätigung“) und die vorgesehenen Praxisaufträge mit.

Der o.g. **Praxislernort** stellt an den Praxislertagen die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher. Bei der Durchführung der Praxislertage sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Der Praxislernort führt eine betriebs- bzw. einrichtungsspezifische aktenkundige Belehrung durch.

Die **verantwortliche Person am Praxislernort** veranlasst vor Tätigkeitsaufnahme die Einweisung in die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Datenschutzes und der Unfallverhütung. Sie sorgt zudem für die Betreuung am jeweiligen Praxislertag und unterzeichnet regelmäßig die Tätigkeitsberichte im Berichtsheft der o.g. Schülerin / des o.g. Schülers.

Die Schülerin / Der Schüler unterliegt während der Praxislertage der Haus- und Betriebsordnung. Die Unterrichtszeit für die Schülerin / den Schüler am Praxislernort beträgt während eines Praxislertages maximal sieben Zeitstunden zuzüglich Pausenzeiten. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

Sie / Er hat:

- Eine Kopie dieser Kooperationsvereinbarung bis **zum 08.05.2026** in der Schule abzugeben,
- sich mit den Unfallverhütungsvorschriften des o.g. Praxislernortes vertraut zu machen,
- die o.g. Schule und den o.g. Praxislernort bei Krankheit sofort telefonisch zu benachrichtigen und ein ärztliches Attest nachzureichen und
- den Anordnungen und Weisungen der am o.g. Praxislernort tätigen Personen Folge zu leisten.

Für selbst verursachte Schäden (z.B. an Betriebseigentum) hat sie / er selbst für Versicherungsschutz zu sorgen. Für die Dauer der Praxislertage unterliegt sie / er, wie beim Schulbesuch, der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ort, Datum

Unterschrift

Firma / Einrichtung

Schüler/-in

Erziehungsberechtigter

Lehrkraft

¹ Detailliertere Regelungen sind dem RdErl. des MB vom 2.7.2020 – 24-82121 „Modellprojekt Duales Lernen in Form von Praxislertagen“ zu entnehmen.